Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

02.06.1970 - Nr. 113 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 113

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 2. Juni 1970

Gesetz zur Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Bremen

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Bremen, dem die Deputation für Inneres in ihrer Sitzung am 20. Mai 1970 zugestimmt hat, **mit der Bitte um Beschlußfassung.**

Gesetz zur Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Erster Abschnitt

Änderung von Vorschriften aus dem Bereich des Senators für Inneres.

Artikel 1

Wahlgesetz

§ 14 des Wahlgesetzes für die Bürgerschaft (Landtag) vom 22. April 1955 (SaBremR 111-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Ortspolizeibehörde."

Artikel 2

Gesetz über Sonn- und Feiertage

§ 13 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage vom 12. November 1954 (SaBremR 113-c-1), wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Abs. 3 wird Abs. 2 mit folgender Fassung:
„(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Ortspolizeibehörde."

Artikel 3

Polizeigesetz

§ 31 des Polizeigesetzes vom 5. Juli 1960 (SaBremR 205-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die die Polizeiverordnung erlassende Polizeibehörde, es sei denn, in Polizeiverordnungen der Landespolizeibehörden ist etwas anderes bestimmt."

Artikel 4

Meldegesetz

§ 19 des Gesetzes über das Meldewesen (Meldegesetz) vom 7. Februar 1961 (SaBremR 210-a-1) wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

c) Abs. 4 wird Abs. 3 mit folgender Fassung:
„(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Meldebehörde."

Artikel 5

Gesetz über den Feuerschutz im Lande Bremen

§ 23 des Gesetzes über den Feuerschutz im Lande Bremen vom 18. Juli 1950 (SaBremR 2132-a-1), zuletzt geändert durch Gestz vom 23. Februar 1965 (Brem.GBl. S. 49), wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen der gemäß § 19 Abs. 1 bestehenden Pflicht die regelmäßige Brandschau verweigert oder die zur Beseitigung von Feuersgefahr notwendigen Maßnahmen nicht durchführt,

b) seiner Pflicht gemäß § 19 Abs. 2 zur sofortigen Meldung eines Schadenfeuers nicht genügt,

c) die von der Stadtgemeinde gemäß § 20 angeforderten Gespanne oder Fahrzeuge nicht zur Verfügung stellt oder

d) nicht seiner Pflicht gemäß § 21 genügt, Zutritt zu Grundstücken oder Gebäuden zu gestatten, Wasservorräte oder zum Lösch- und Rettungsdienst geeignete Geräte zur Verfügung zu stellen oder die zur Brandverhütung angeordneten Maßnahmen zu dulden.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Abs. 3 wird Abs. 2 mit folgender Fassung:
„(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Ortspolizeibehörde."

Artikel 6

Gesetz über Feuerlöschmittel und tragbare oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Feuerlöschgeräte

§ 5 des Gesetzes über Feuerlöschmittel und tragbare oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Feuerlöschgeräte vom 28. Dezember 1956 (SaBremR 2132-a-3) erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) Feuerlöschmittel oder Feuerlöschgeräte im Sinne des § 1 Abs. 1 ohne die gemäß § 2 erforderliche Zulassung herstellt oder vertreibt oder

b) aufgrund von Rechtsvorschriften bereitzuhaltende Feuerlöschgeräte im Sinne des § 1 Abs. 1 nicht im gebrauchsfähigen Zustand erhält.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Ortspolizeibehörde."

Artikel 7

Bremisches Sammlungsgesetz

§ 10 des Bremischen Sammlungsgesetzes vom 12. September 1967 (Brem.GBl. S. 83 — 2173-a-1) wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

b) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

c) Abs. 5 wird Abs. 3 mit folgender Fassung:
„(3) Der Ertrag einer nicht erlaubten Sammlung und die mit dem Ertrag beschafften Gegenstände können eingezogen werden. § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden. Der eingezogene Sammlungsertrag und die eingezogenen Gegenstände sind einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen; dem mutmaßlichen Willen der Spender ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen."

d) Abs. 6 wird aufgehoben.

e) Abs. 7 wird Abs. 4 mit folgender Fassung:
„(4) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Ortspolizeibehörde."

Artikel 8

Gesetz zur Verhütung von Schäden beim Umgang mit Fundmunition und Schrott

§ 6 des Gesetzes zur Verhütung von Schäden beim Umgang mit Fundmunition und Schrott vom 5. Juni 1953 (SaBremR 2190-a-3) wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Fundmunition und Schrott, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden."

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Ortspolizeibehörde."

Artikel 9

Wohnwagengesetz

§ 8 des Gesetzes über das Aufstellen von Wohnwagen und die Zulassung von Wohnwagenplätzen (Wohnwagengesetz) vom 19. Juni 1956 (SaBremR 2190-d-1) wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

c) Abs. 4 wird Abs. 3 mit folgender Fassung:
„(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Ortspolizeibehörde."

Artikel 10

Gesetz über Totalisatoren und Lotterien

§ 28 des Gesetzes über Totalisatoren und Lotterien vom 16. Juli 1957 (SaBremR 2191-c-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), erhält folgende Fassung:

„§ 28

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) in einem im Lande Bremen nicht zugelassenen Totalisatorenunternehmen wettet,

b) in Lotterien spielt, die nicht im Lande Bremen zugelassen sind,

c) Lose einer im Lande Bremen nicht zugelassenen Lotterie verkauft, zum Erwerb anbietet oder zur Veräußerung bereithält,

d) Wetten vermittelt, ohne von einem im Lande Bremen zugelassenen Veranstalter (§ 2 Abs. 1) als Wetteinnehmer eingesetzt zu sein.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Bei einer Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 Buchst. c) und d) können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht oder bestimmt worden sind, einschließlich der Einnahmen aus der Ordnungswidrigkeit und der aus den Einnahmen beschafften Gegenstände eingezogen werden. § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Ortspolizeibehörde."

Artikel 11

Pressegesetz

§ 22 Abs. 4 des Gesetzes über die Presse vom 16. März 1965 (Brem.GBl. S. 63 — 225-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), erhält folgende Fassung:

„(4) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Ortspolizeibehörde."

Artikel 12

Reichsnaturschutzgesetz

Das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (SaBremR-ReichsR 790-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), wird wie folgt geändert:

1. Im VI. Abschnitt wird die Überschrift „Straf- und Bußgeldvorschriften, Einziehung" ersetzt durch die Überschrift „Straf- und Bußgeldvorschriften".
2. § 21 a erhält folgende Fassung:

„§ 21 a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig

a) den Vorschriften des § 16,

b) den aufgrund der Bestimmungen des § 15 Abs. 1 erlassenen Verordnungen

zuwiderhandelt.

(2) Ferner handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) den aufgrund der Bestimmungen der § 11 Abs. 1, § 19 Abs. 1 und § 26 erlassenen Verordnungen,

b) den aufgrund des § 17 Abs. 3 erlassenen einstweiligen Sicherstellungen,

c) einer aufgrund dieses Gesetzes, einer hierauf gestützten Verordnung oder einstweiligen Sicherstellung erteilten Auflage

zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht oder bestimmt worden sind, können eingezogen werden. Rechtskräftig eingezogene Gegenstände sind der bei der unteren Naturschutzbehörde eingerichteten Naturschutzstelle auf ihren Antrag zu gemeinnützigen Zwecken zu überlassen. § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(5) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Ortspolizeibehörde."

3. § 21 b wird § 22.
4. § 22 wird aufgehoben.

Zweiter Abschnitt

Änderung von Vorschriften aus dem Bereich des Senators für Justiz und Verfassung

Artikel 13

Feldordnungsgesetz

§ 3 des Feldordnungsgesetzes vom 13. April 1965 (Brem.GBl. S. 71 — 45-b-1) wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in den §§ 4 bis 7 bezeichneten Ordnungswidrigkeiten können, auch wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße geahndet werden."

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über das unbefugte Benutzen von Grundstücken (§ 4 Abs. 1 Nrn. 3—5) können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, eingezogen werden."

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Ortspolizeibehörde."

Dritter Abschnitt

Änderung von Vorschriften aus dem Bereich des Senators für das Bildungswesen

Artikel 14

Gesetz über das Schulwesen

§ 30 des Gesetzes über das Schulwesen der Freien Hansestadt Bremen in der Fassung vom 1. Juni 1967 (Brem.GBl. S. 65 — 223-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist in der Stadt Bremen der Senator für das Bildungswesen, in der Stadt Bremerhaven die Ortspolizeibehörde."

Artikel 15

Privatschulgesetz

§ 21 des Gesetzes über das Privatschulwesen und den Privatunterricht (Privatschulgesetz) vom 3. Juli 1956 (SaBremR 223-d-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 1970 (Brem.GBl. S. 20), erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer

a) ohne eine nach § 5 erforderliche Genehmigung eine Privatschule errichtet, betreibt, leitet oder an einer solchen Schule unterrichtet,

b) ohne die nach § 10 erforderliche Genehmigung eine Privatschule leitet oder an ihr unterrichtet,

c) vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 verstößt,

d) den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt oder

e) einem gemäß § 15 Abs. 2 ausgesprochenen Verbot zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der Senator für das Bildungswesen."

Artikel 16

Ausgrabungsgesetz

§ 24 des Ausgrabungsgesetzes vom 26. März 1914 (Preuß.GS. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 1963 (Brem.GBl. S. 43), wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Abs. 3 wird Abs. 2 mit folgender Fassung:
„(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Ortspolizeibehörde."

Vierter Abschnitt

Änderung von Vorschriften aus dem Bereich des Senators für Arbeit

Artikel 17

Gesetz über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen

§ 10 des Gesetzes über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 4. Dezember 1956 (SaBremR 7101-g-6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1966 (Brem.GBl. S. 217), erhält folgende Fassung:

„§ 10

Bußgeldbestimmung

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Ortspolizeibehörde."

Fünfter Abschnitt

Änderung von Vorschriften aus dem Bereich des Senators für das Gesundheitswesen

Artikel 18

Gesundheitsdienstordnung

Die Gesundheitsdienstordnung vom 13. September 1935 (SaBremR 2120-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 1963 (Brem.GBl. S. 43) wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „Strafvorschriften" als Überschrift des Abschnittes VIII wird durch das Wort „Bußgeldbestimmung" ersetzt.

2. § 29 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."
   b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   „(2) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht oder bestimmt worden sind, können eingezogen werden."
   c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
   „(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Ortspolizeibehörde."

Artikel 19

Gesetz über den Handel mit Giften

§ 25 des Gesetzes über den Handel mit Giften in der Fassung vom 26. Januar 1965 (Brem.GBl. S. 13 — 2121-h-1) erhält folgende Fassung:

„§ 25

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Gesetztes zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in einem Jahr.

(3) Im Falle des unerlaubten Gifthandels können die Gifte, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, eingezogen werden.

(4) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Ortspolizeibehörde."

Artikel 20

Gesetz über Röntgen-Reihenuntersuchungen

§ 4 des Gesetzes über Röntgen-Reihenuntersuchungen vom 2. März 1948 (SaBremR 2127-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 1968 (Brem.GBl. S. 35), wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."

b) Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

d) Abs. 3 wird Abs. 2 mit folgender Fassung:
„(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Ortspolizeibehörde."

Sechster Abschnitt

Änderung von Vorschriften aus dem Bereich des Senators für das Bauwesen

Artikel 21

Gesetz betreffend die Wohnungspflege

§ 13 des Gesetzes, betreffend die Wohnungspflege vom 26. Juli 1910 (SaBremR 2127-d-1) erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich

a) seine Instandhaltungs- und Reinigungspflichten gemäß § 3 nicht erfüllt oder erforderliche Arbeiten gemäß § 3 letzter Absatz nicht duldet,

b) die in § 1 bezeichneten Räume gemäß § 7 gesundheitswidrig benutzt,

c) den Anordnungen des Amtes für Wohnung und Siedlung gemäß § 6 zuwiderhandelt,

d) einzelne Teile einer Wohnung, die den Anforderungen des § 8 nicht genügen, zur Nutzung überläßt oder

e) Einlogierer entgegen den Vorschriften des § 10 aufnimmt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist das Amt für Wohnung und Siedlung."

Artikel 22

Bremisches Wassergesetz

Das Bremische Wassergesetz (BrWG) vom 13. März 1962 (SaBremR 2180-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37), wird wie folgt geändert:

1. § 137 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."
2. § 137 Abs. 3 wird aufgehoben.
3. § 138 erhält folgende Fassung:

„§ 138

Zuständige Verwaltungsbehörde

Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist

a) bei einer Zuwiderhandlung nach § 137 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 78 Absätze 3 und 4 die Ortspolizeibehörde,

b) in der Stadtgemeinde Bremerhaven in dem Gebiet, für das der Magistrat der Stadt Bremerhaven Wasserbehörde ist, die Ortspolizeibehörde, soweit diese nicht bereits nach Buchst. a) zuständig ist.

c) im übrigen die Wasserbehörde."

4. § 139 wird aufgehoben.

Artikel 23

Wegeordnung

§ 38 der Wegeordnung vom 28. Oktober 1909 (SaBremR 2182-a-1) wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."

b) Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

d) Abs. 3 wird Abs. 2 mit folgender Fassung:
„(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Ortspolizeibehörde."

Siebter Abschnitt

Änderung von Vorschriften aus dem Bereich des Senators für Wirtschaft und Außenhandel

Artikel 24

Gesetz über die Arbeitnehmerkammern im Lande Bremen

§ 28 des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammern im Lande Bremen vom 3. Juli 1956 (SaBremR 70-c-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37) wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Worte „bis zu DM 1000,—" gestrichen.

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

c) Abs. 4 wird Abs. 3 mit folgender Fassung:
„(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der Senator für Wirtschaft und Außenhandel."

Artikel 25

Gesetz, betreffend das Verbot der Benutzung von Privatschlächtereien

§ 2 a des Gesetzes, betreffend das Verbot der Benutzung von Privatschlächtereien, vom 27. November 1877 (SaBremR 7832-d-1) wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Abs. 3 wird Abs. 2 mit folgender Fassung:
„(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Ortspolizeibehörde."

Artikel 26

Bremisches Jagdgesetz

§ 39 des Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz (Bremisches Jagdgesetz) vom 14. Juli 1953 (SaBremR 792-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 1968 (BremGBl. S. 35), wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Landesjagdbehörde."

Artikel 27

Fischereigesetz

§ 36 des Fischereigesetzes vom 27. Mai 1888 (SaBremR 793-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 1968 (BremGBl. S. 35), wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die bei einer verbotenen Fangart gebrauchten Geräte sowie die bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Fangbeschränkungen gebrauchten Fischereifahrzeuge können eingezogen werden."

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Ortspolizeibehörde."

Artikel 28

Fischereigesetz

§ 125 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Preuß.GS S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 1963 (Brem.GBl. S. 43), wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die bei einer verbotenen Fangart gebrauchten Geräte sowie die bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Fangbeschränkungen gebrauchten Fischereifahrzeuge können eingezogen werden."

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Ortspolizeibehörde."

Achter Abschnitt

Änderung von Vorschriften aus dem Bereich des Senators für Häfen, Schiffahrt und Verkehr

Artikel 29

Bremisches Hafengesetz

§ 16 des Bremischen Hafengesetzes vom 27. September 1966 (Brem.GBl. S. 131 — 9511-a-1) erhält folgende Fassung:

„§ 16

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) den Ge- oder Verboten dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zuwiderhandelt, soweit dies in den Rechtsverordnungen bestimmt ist oder

b) den Ge- oder Verboten der aufgrund des § 2 dieses Gesetzes geltenden bundesrechtlichen Vorschriften zuwiderhandelt.

Die Verantwortung trifft in den Fällen, in denen sich Vorschriften ausdrücklich auf das Schiff beziehen, den Schiffsführer, wenn nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Hafenbehörde."

Neunter Abschnitt

Schlußvorschriften

Artikel 30

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes schwebenden Verfahren wegen einer Zuwiderhandlung, die nach diesem Gesetz nur noch mit Geldbuße bedroht ist, werden in der Lage, in der sie sich befinden, nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten fortgesetzt. Hat das Gericht wegen einer solchen Zuwiderhandlung bereits das Hauptverfahren eröffnet oder einen Strafbefehl oder eine Strafverfügung erlassen, so bleibt die Staatsanwaltschaft für die Verfolgung auch im Bußgeldverfahren zuständig. § 72 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in diesem Falle nicht anzuwenden.

(2) Die §§ 79, 80 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gelten nicht, wenn das Urteil vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen einer Zuwiderhandlung ergangen ist, die nach diesem Gesetz nur noch mit Geldbuße bedroht ist. Ist das Revisionsgericht der Auffassung, daß ein solches Urteil allein wegen des neuen Rechts dem Gesetz nicht entspricht, so berichtigt es den Schuldspruch und wandelt eine Verurteilung zu einer Geldstrafe in eine solche zu einer entsprechenden Geldbuße um. Das Revisionsgericht kann auch in einem Beschluß nach § 349 Abs. 2 der Strafprozeßordnung so verfahren, wenn es die Revision im übrigen einstimmig für offensichtlich unbegründet erachtet. Hebt das Revisionsgericht das angefochtene Urteil auf, so kann es abweichend vom § 354 Abs. 2 der Strafprozeßordnung die Sache an das Gericht, dessen Urteil aufgehoben wird, zurückverweisen.

Artikel 31

Verjährung

Die §§ 27 bis 29 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) gelten auch für Taten, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes begangen sind. Jedoch gelten die Verjährungsfristen des bisherigen Rechts, wenn sie kürzer sind als die des neuen Rechts.

Artikel 32

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Vorbemerkung

1. Durch das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) und das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) ist eine Anpassung des bremischen Landesrechts an die neue Rechtslage erforderlich.
   Eine allgemeine formelle Gesamtanpassung ist durch das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 1. Oktober 1968 (BremGBl. S. 147-45-c-1) bereits erfolgt. Darüber hinaus ist aber die Anpassung der landesrechtlichen Einzelbestimmungen notwendig, die mit dem neuen Verfahrensrecht auf dem Gebiet der Ordnungswidrigkeiten nicht mehr übereinstimmen.
2. Bei den Vorarbeiten zum vorliegenden Entwurf ist aber auch Artikel 164 EGOWiG berücksichtigt worden. Danach sind § 366 Nr. 1, 6 bis 8 und 10 sowie §§ 367, 368, 369 Nr. 3 und § 370 Nr. 1 und 2 des Strafgesetzbuches nicht mehr anzuwenden, soweit andere Vorschriften diese Tatbestände mit Geldbuße bedrohen. Andere Vorschriften in diesem Sinne sind auch landesrechtliche Vorschriften. Die in landesrechtlichen Vorschriften enthaltenen Hinweise auf die genannten Strafandrohungen des Strafgesetzbuches können daher durch Bußgeldandrohungen auf Sachgebieten ersetzt werden, auf denen die Länder gesetzgebungsbefugt sind.
   Der Entwurf unternimmt schließlich den Versuch einer materiellen Gesamtbereinigung des Landesrechts in Form der Umstellung von Strafvorschriften auf Ordnungswidrigkeiten. Dabei hat sich herausgestellt, daß durch die bereits vorgenommene Überleitung landesrechtlicher Strafvorschriften in Bußgeldvorschriften durch Gesetz vom 26. Februar 1963 (BremGBl. S. 43) für eine solche Umstellung nur noch in einem Fall ein Bedürfnis bestand (§ 13 WohnungspflegeG — SaBremR 2127-d-1).
3. Die Umstellung des landesrechtlichen Bauordnungsrechts klammert den Entwurf mit Rücksicht auf den bevorstehenden Erlaß einer Landesbauordnung bewußt aus.
4. Von der Ergänzung des Gesetzes über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneien vom 22. Dezember 1959 (SaBremR 2121-e-1) um eine Bußgeldvor-

schrift wurde wegen der bevorstehenden Aufhebung des Gesetzes Abstand genommen.

A. Allgemeiner Teil

1. Bereinigung von Verweisungen

In zahlreichen landesgesetzlichen Bestimmungen finden sich bezüglich des Verfahrens bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten Verweisungen auf das bremische Landesgesetz über Ordnungswidrigkeiten oder auf das alte Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten von 1952.

Abgesehen davon, daß diese Rechtsgrundlagen durch die Neuordnung des Ordnungswidrigkeitenrechts durch den Bund überholt sind, sind solche Verweisungen überhaupt entbehrlich. Verweisungsvorschriften im Landesrecht sind im Entwurf daher nicht mehr enthalten.

2. Unterwerfungsverfahren

Das OWiG hat das Unterwerfungsverfahren, das in zahlreichen landesrechtlichen Vorschriften für zulässig erklärt wird, beseitigt. Der Entwurf hat daher eine entsprechende Bereinigung des bremischen Landesrechts vorgenommen.

3. Ersatzhaft

Die landesrechtlichen Bestimmungen enthalten teilweise Regelungen über die Höchstdauer der Ersatzhaft. Dieses Rechtsinstitut ist durch das neue Ordnungswidrigkeitenrecht beseitigt (vgl. §§ 96 ff. OWiG). Das Gebiet der jetzigen Erzwingungshaft ist landesrechtlicher Regelung nicht mehr zugänglich.

4. Höhe der Geldbuße

Die Bußgeldrahmen in den Vorschriften des bremischen Landesrechts sind höchst unterschiedlich gefaßt. Es weist teilweise Bußgeldhöchstgrenzen von DM 150,— (z. B. § 39 Abs. 2 Bremisches Jagdgesetz, § 14 Abs. 2 Bremisches Wahlgesetz) oder von DM 300.— auf (vgl. § 19 Abs. 2 Meldegesetz). Der Entwurf führt entsprechend der Empfehlung der überwiegenden Mehrheit im Unterausschuß der Justizministerkonferenz für die Bereinigung des Nebenstrafrechts den Bußgeldrahmen des § 13 Abs. 1 OWiG (DM 5,— bis 1000,—) ein. Die Begründung des Unterausschusses, es ließen sich im unteren Bereich der Ordnungswidrigkeiten kaum noch sachliche Unterscheidungsmerkmale hinsichtlich der Schwere der Verstöße finden, erscheint überzeugend. Im übrigen würden unterschiedliche Regelungen zu Unstimmigkeiten im Gesamtgefüge des Ordnungswidrigkeitenrechts führen. Dabei ist bemerkenswert, daß es selbst im Bundesrecht keine Bußgeldhöchstandrohungen von DM 500,— gibt. So beträgt z. B. auch für Parksünder die Höchstbuße DM 1000,—.

In einigen Rechtsgebieten mußten die Bußgeldhöchstandrohungen von DM 10 000,— aus rechtspolitischen Gründen beibehalten werden. § 13 Abs. 1 OWiG (vgl. „wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt") bietet dafür die rechtliche Handhabe für den Landesgesetzgeber.

Ein Bedürfnis dafür, bei fahrlässigem Handeln im Höchstmaß zu unterscheiden, ist in keinem Fall erkennbar, so daß fahrlässiges Handeln im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages geahndet werden kann (§ 13 Abs. 2 OWiG).

5. Tatbestandsbeschreibung

In der Vergangenheit sind Ordnungswidrigkeitentatbestände in Gesetzen oder Verordnungen häufig mit den Worten beschrieben worden: „Ordnungswidrig handelt, wer den Vorschriften dieses Gesetzes (dieser Verordnung) zuwiderhandelt" oder mit den Worten: „Ordnungswidrig handelt, wer den §§ x bis y dieses Gesetzes (dieser Verordnung) zuwiderhandelt". Eine solche stark vereinfachte Tatbestandsbeschreibung ist unbefriedigend, da die Bußgeldvorschrift dann nicht mehr aus sich heraus verständlich ist. Entsprechend der ständigen Übung bei der Abfassung von Straf- und Bußgeldvorschriften im Bundesrecht erscheint es zweckmäßig, das zu ahnende Verhalten wenigens schlagwortartig zu kennzeichnen. Bei der Bereinigung des bremischen Landesrechts wurden in 3 Gesetzen die Bußgeldvorschriften entsprechend dem obigen Grundsatz genauer beschrieben. Beim Gesetz über den Handel mit Giften (Art. 19) wurde aus Vereinfachungsgründen darauf verzichtet.

6. Einziehungsvorschriften

a) Nach dem neuen Ordnungswidrigkeitenrecht reicht es nicht mehr aus, die Einziehung von Gegenständen lediglich „für zulässig" zu erklären. Die Gegenstände, deren Einziehung zulässig sein soll, müssen vielmehr bezeichnet werden.

b) Bei der Einziehung von Gegenständen kommt vor allem die Einziehung der durch die Tat gewonnenen oder erlangten oder der zu ihrer Vorbereitung oder Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände (sogenannte producta et instrumenta sceleris) sowie der Gegenstände in Betracht, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (sogenannte Beziehungsgegenstände). Ein Bedürfnis für die Einziehung von Beziehungsgegenständen kann sich ergeben, weil Gegenstände, deren Einziehung geboten sein kann, nicht Werkzeuge, sondern Gegenstand der Tat selbst sind. Beispielsweise für diese sogenannten Beziehungsgegenstände sind etwa die geschmuggelte Ware, ein Kraftfahrzeug, das ohne Fahrerlaubnis oder in verkehrswidrigem Zustand benutzt wird, ferner nach dem Wirtschaftsstrafgesetzbuch von 1954 die beiseite geschaffte Ware, die ohne Bezugsberechtigung bezogenen Erzeugnisse oder die zu einem Überpreis angebotene oder verkaufte Ware.

c) Bei der Formulierung von Einziehungsvorschriften hat der Entwurf in keinem Fall die Fassung gewählt:

> „Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht oder bestimmt worden sind, können eingezogen werden."

Es ist dies die rechtlich weitgehendste Fassung einer Einziehungsvorschrift überhaupt, deren pauschale (!) Aufnahme in Bußgeldvorschriften zweifelsfrei unzulässig wäre. Vielmehr ist auf die jeweilige Spezialmaterie abzustellen. Im Entwurf sind im übrigen die Gegenstände, die der Einziehung unterliegen, in jedem Fall genau bezeichnet worden, und zwar einmal aus Gründen der Rechtsklarheit, zum anderen deshalb, weil ein Bedürfnis für die Aufnahme jener weiten Fassung in keinem Fall erkennbar ist. Es wäre bedenklich, in Bußgeldbestimmungen zu häufig schlechthin auch die Einziehung der sogenannten Beziehungsgegenstände für zulässig zu erklären, weil die Einziehungsmöglichkeiten auf diese Weise sehr ausgedehnt werden. Hinzu kommt,

daß der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vgl. Beschluß des BVerfG vom 15. Dezember 1965 — BVerfGE Bd. 19 Nr. 39 S. 342 — NJW 1966, S. 243 (244 1. Sp.) bereits **vom Gesetzgeber** zu beachten ist (vgl. BVerfGE Bd. 7 Nr. 46 S. 377 (407); Bd. 15 Nr. 17 S. 226; Bd. 19 Nr. 39 S. 342 (349); Bd. 22 Nr. 19 S. 180 (220)). Der Bundesgesetzgeber hat zwar diesem Grundsatz für das Bußgeldverfahren in § 20 OWiG Rechnung getragen. Bei den Vorarbeiten zu diesem Entwurf ist aber dennoch betont unter dem Gesichtspunkt dieses Grundsatzes geprüft worden, ob und in welchem Umfang Einziehungsmöglichkeiten gesetzgeberisch vorgesehen werden sollen oder nicht. Aus diesen Gründen ist auch § 19 OWiG nur zurückhaltend für anwendbar erklärt worden, nämlich nur auf Sondergebieten, in denen es rechtspolitisch unumgänglich erschien.

7. Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden

Die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde im Bußgeldverfahren bestimmt sich nach § 36 OWiG. Das ist in erster Linie die Verwaltungsbehörde, die durch das Gesetz bestimmt wird. Der Entwurf bestimmt abgesehen von einigen Ausnahmen die „Ortspolizeibehörde" als die für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten zuständige Verwaltungsbehörde. Die allgemeinen Ortspolizeibehörden waren bereits vor der Neuordnung des Ordnungswidrigkeitenrechts mit dieser Materie befaßt, so daß die Voraussetzungen für die fachliche Bewältigung dieses Aufgabenbereichs gegeben sind.

In einigen Fällen sind entsprechend dem bisherigen Landesrecht senatorische Behörden für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten zuständig.

8. Opportunitätsprinzip

Im formell anpassungsbedürftigen Landesrecht ist regelmäßig in den Bußgeldvorschriften die Formulierung anzutreffen: „Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße geahndet." Gegen diese Fassung bestehen im Hinblick auf §§ 53, 56 OWiG rechtliche Bedenken. Im Entwurf ist daher das „wird" ausnahmslos durch ein „kann" ersetzt worden.

9. Schlußvorschriften

Die Überleitungsvorschriften im 10. Abschnitt des Entwurfs sind an sich im Hinblick auf die allgemein geltenden Vorschriften der Artikel 155, 158 EGOWiG überflüssg. Der Entwurf übernimmt diese Artikel dennoch aus Zweckmäßigkeitserwägungen (Vollständigkeit, Klarheit).

B. Besonderer Teil

Erster Abschnitt

Änderung von Vorschriften aus dem Bereich des Senators für Inneres:

Zu Artikel 1 (Wahlgesetz)
zu a) vgl. die Begründung Ziff. 4 des Allgemeinen Teils
zu b) vgl. die Begründung Ziff. 1 und 7 des Allgemeinen Teils.

Zu Artikel 2 (Gesetz über Sonn- und Feiertage)
zu a) vgl. die Begründung Ziff. 8 des Allgemeinen Teils
zu b) vgl. die Begründung Ziff. 2 des Allgemeinen Teils
zu c) vgl. die Begründung Ziff. 1 und 7 des Allgemeinen Teils.

Zu Artikel 3 (Polizeigesetz)
vgl. die Begründung Ziff. 1 und 3 des Allgemeinen Teils.

Zu Artikel 4 (Meldegesetz)
zu a) vgl. die Begründung Ziff. 4 des Allgemeinen Teils
zu b) vgl. die Begründung Ziff. 2 des Allgemeinen Teils
zu c) vgl. die Begründung Ziff. 1 und 7 des Allgemeinen Teils.

Zu Artikel 5 (Gesetz über den Feuerschutz im Lande Bremen)
zu a) vgl. die Begründung Ziff. 5 und 8 des Allgemeinen Teils
zu b) vgl. die Begründung Ziff. 2 des Allgemeinen Teils
zu c) vgl. die Begründung Ziff. 1 und 7 des Allgemeinen Teils.

Zu Artikel 6 (Gesetz über Feuerlöschmittel und tragbare oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Feuerlöschgeräte)
1. Es wird auf die Begründung Ziffern 1 und 5 des Allgemeinen Teils verwiesen.
2. Die im geltenden § 5 Satz 1 enthaltene Vorbehaltsklausel („soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind") ist gestrichen worden. Damit ist die Konkurrenz zwischen § 4 des Gesetzes und § 368 Nr. 8 StGB aufgrund des Art. 164 EGOWiG beseitigt. Soweit Konkurrenzen zwischen § 2 des Gesetzes und z. B. mit den Strafvorschriften der §§ 143 ff GewO, insbesondere mit § 147 Abs. 2 Ziff. 1, auftreten könnten, ist durch die Streichung der Vorbehaltsklausel nur noch die Bußgeldvorschrift des § 5 als das speziellere Gesetz anwendbar; denn landesrechtliche Spezialtatbestände verdrängen allgemeinere bundesrechtliche Bußgeld- und Straftatbestände. § 17 OWiG gilt in diesen Fällen nicht. Es wäre sachlich nicht gerechtfertigt, hinsichtlich § 4 von der Umstellungsmöglichkeit nach Art. 164 EGOWiG Gebrauch zu machen, Zuwiderhandlungen gegen § 2 des Gesetzes aber weiterhin der Vorbehaltsklausel unterfallen zu lassen mit der Folge, daß Zuwiderhandlungen gegen § 2 noch als kriminelles Unrecht geahndet werden könnte, Verstöße gegen § 4 aber als bloßes Verwaltungsunrecht zu ahnden.

Zu Artikel 7 (Brem. Sammlungsgesetz)
zu a) vgl. die Begründung Ziff. 4 des Allgemeinen Teils. Eine ausdrückliche Unterscheidung im Bußgeldhöchstbetrag bei vorsätzlichem und fahrlässigem Handeln ist im Hinblick auf § 13 Abs. 2 OWiG entbehrlich.
zu b) vgl. die Begründung Ziff. 1 und 6 des Allgemeinen Teils
zu c) vgl. die Begründung Ziff. 7 des Allgemeinen Teils.
zu d) vgl. die Begründung Ziff. 1 und 7 des Allgemeinen Teils.

Zu Artikel 8 (Gesetz zur Verhütung von Schäden beim Umgang mit Fundmunition und Schrott)
zu a) vgl. die Begründung Ziff. 8 des Allgemeinen Teils
zu b) vgl. die Begründung Ziff. 6 des Allgemeinen Teils
zu c) vgl. die Begründung Ziff. 1 und 7 des Allgemeinen Teils.
Eine Umstellung auf Ordnungswidrigkeiten (vgl. die Vorbehaltsklausel in § 6 Abs. 1 Satz 1: „Soweit nicht nach anderen Gesetzen . . .") scheidet aus, weil einmal § 360 Abs. 1 Nr. 2 StGB eingreifen kann (§ 2 Abs. 1), der durch Art. 164 EGOWiG nicht freigegeben worden ist; zum an-

dern können Bestimmungen des Bundeswaffengesetzes vom 14. Juni 1968 (BGBl. I S. 633) in Betracht kommen (siehe dort z. B. § 18 Abs. 1 i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1).

Zu Artikel 9 (Wohnwagengesetz)

zu a) vgl. die Begründung Ziff. 4 des Allgemeinen Teils

zu b) vgl. die Begründung Ziff. 1 des Allgemeinen Teils

zu c) vgl. die Begründung Ziff. 1 und 7 des Allgemeinen Teils.

Zu Artikel 10 (Gesetz über Totalisatoren und Lotterien)

zu a) vgl. die Begründung Ziff. 8 des Allgemeinen Teils

zu b) vgl. die Begründung Ziff. 1 und 6 des Allgemeinen Teils

zu c) vgl. die Begründung Ziff. 7 des Allgemeinen Teils.

Zu Artikel 11 (Pressegesetz)

vgl. die Begründung Ziff 1 und 7 des Allgemeinen Teils

Zu Artikel 12 (Reichsnaturschutzgesetz)

§ 21 a Abs. 1 Buchst. f des geltenden Rechts ist gestrichen worden. Er ist mit Rücksicht auf § 32 Abs. 1 OWiG überflüssig, jedenfalls ist kein sachlicher Grund ersichtlich, durch eine landesrechtliche Spezialvorschrift eine Verschärfung gegenüber § 32 Abs. 1 OWiG („leichtfertig" — grob fahrlässig) beizubehalten.
Im übrigen ist § 21 a entsprechend der Begründung der Ziff. 6 und 7 des Allgemeinen Teils neugefaßt worden. Die Einziehungsvorschrift des § 22 wird aufgehoben, da sie in § 21 a aufgenommen wurde.

Zweiter Abschnitt

Änderung von Vorschriften aus dem Bereich des Senators für Justiz und Verfassung

Zu Artikel 13 (Feldordnungsgesetz)

zu a) vgl. die Begründung Ziff. 3 und 4 des Allgemeinen Teils

zu b) vgl. die Begründung Ziff. 1, 2 und 6 des Allgemeinen Teils
Von der Aufnahme einer pauschalen Einziehungsvorschrift (vgl. die Begründung Ziff. 6 des Allgemeinen Teils) nimmt der Entwurf Abstand, weil bei der Art und der Natur der Ordnungswidrigkeiten eine Einziehung von Gegenständen entweder von vornherein nicht in Betracht kommt oder schon die gesetzlich vorgesehene Einziehungsmöglichkeit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widerstreiten würde.
In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 freilich kann auf eine gesetzlich vorgesehene Einziehungsvorschrift nicht verzichtet werden. In diesen Fällen sind z. B. das Pferd, das Fahrzeug, das Ackergerät etc. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (sog. Beziehungsgegenstände). Da hier ganze Obst-, Garten- und Baumschulkulturen (vgl. zum Begriff „Feld" § 1 des Feldordnungsgesetzes) vernichtet werden können, ist eine gesetzlich vorgesehene Einziehungsmöglichkeit insoweit unentbehrlich. Für das Bußgeldverfahren selbst trägt § 20 OWiG auch in diesen Fällen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung.

zu c) vgl. die Begründung Ziff. 1 und 7 des Allgemeinen Teils.

Dritter Abschnitt

Änderung von Vorschriften aus dem Bereich des Senators für das Bildungswesen

Zu Artikel 14 (Gesetz über das Schulwesen)

1. Bei den Vorarbeiten zum vorliegenden Entwurf wurde geprüft, ob die Vorschrift nicht mit Rücksicht auf §§ 7 Abs. 1, 9 OWiG einer vollständigen Überarbeitung bedürfe. Schulpflichtige, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nach § 7 Abs. 1 Satz 1 OWiG nicht ordnungswidrig handeln. Darüber hinaus stellte sich die Frage, ob die im § 30 Abs. 2 des Gesetzes über das Schulwesen enthaltene verselbständigte Form der Teilnahme im Hinblick auf § 9 OWiG entbehrlich ist.
   Die Frage wurde verneint, da insbesondere die Beseitigung der verselbständigten Teilnahmeform des § 30 Abs. 2 unter Umständen irreführend sein kann. Im übrigen kann vorausgesetzt werden, daß die mit der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten betrauten Stellen mit dem Verfahrensrecht auf dem Gebiet der Ordnungswidrigkeiten vertraut sind; daß schulpflichtige **Kinder** verfolgt werden, steht deshalb nicht zu befürchten.
2. § 30 Abs. 3 soll nicht geändert werden, weil diese Bestimmung mit Rücksicht auf die Verhältnisse in Bremerhaven erforderlich ist; denn die Aufgabe, auf die Einhaltung der Schulpflicht in Bremerhaven zu achten, wird von den dortigen Schulaufsichtsbeamten des Landes wahrgenommen. Gleichzeitig hat der Senator für das Bildungswesen für Bremerhaven die Ortspolizeibehörde als sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vorgeschlagen.

   zu a) vgl. die Begründung Ziff. 8 des Allgemeinen Teils

   zu b) vgl. die Begründung Ziff. 1 des Allgemeinen Teils.

   Im übrigen kann auf die Ausführungen zu § 23 2. a) verwiesen werden.

Zu Artikel 15 (Privatschulgesetz)

vgl. die Begründung Ziff. 1, 4 und 7 des Allgemeinen Teils. Wegen des Bußgeldrahmens von DM 5,— bis DM 1 000,— gem. § 13 Abs. 1 OWiG erübrigt sich die Beibehaltung des Bußgeldhöchstbetrages in Abs. 2.

Zu Artikel 16 (Ausgrabungsgesetz)

zu a) vgl. die Begründung Ziff. 8 des Allgemeinen Teils

zu b) vgl. die Begründung Ziff. 2 des Allgemeinen Teils

zu c) vgl. die Begründung Ziff. 1 und 7 des Allgemeinen Teils.

Vierter Abschnitt

Änderung von Vorschriften aus dem Bereich des Senators für Arbeit

Zu Artikel 17 (Gesetz über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen)

1. Das Gesetz über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen ist inzwischen durch das Gesetz über explosive Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 25. Aug. 1968 (BGBl. I S. 1358), soweit es Materie der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes regelt, außer Kraft gesetzt worden. Einige Vorschriften des o. a. Landesgesetzes bleiben jedoch in Kraft, da sie nicht zur Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes gehören, so daß eine Bereinigung der Bußgeldvorschrift des o. a. Landesgesetzes weiterhin notwendig erscheint. Eine Umstellung auf Ordnungswidrigkeiten erscheint zweckmäßig.
2. Hinsichtlich der Fassung des Abs. 1 Satz 2 wird auf

die Begründung Ziff 8 des Allgemeinen Teils verwiesen.

3. Wegen der Einziehungsvorschrift des Abs. 2 wird auf die Begründung Ziff. 6 des Allgemeinen Teils bezug genommen.
4. Zur Fassung des Abs. 3 vgl. Begründung Ziff. 7 des Allgemeinen Teils.

Fünfter Abschnitt

Änderung von Vorschriften aus dem Bereich des Senators für das Gesundheitswesen

Zu Artikel 18 (Gesundheitsdienstordnung)

1. Die Gesundheitsdienstordnung ist als Verordnung (!) aufgrund des § 10 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531, ber. S. 794) ergangen. Dieses Rechtsgesetz ist nach übereinstimmender Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung gem. Art. 123 ff GG kein Bundesrecht.
   Der Entwurf erfaßt hier ausnahmsweise eine Verordnung, weil die Gesundheitsdienstordnung bereits einmal durch Gesetz geändert worden ist (Art. II Nr. 1 des Uberleitungsgesetzes vom 26. Februar 1963 — Brem.GBl. S. 43).
2. zu Nr. 2 a) vgl. die Begründung Ziff. 8 des Allgemeinen Teils
   zu Nr. 2 b) Die Natur der einzelnen Bestimmungen der Gesundheitsdienstordnung erübrigt an sich eine Einziehungsvorschrift. Ordnungswidrig handelt jedoch auch, wer den aufgrund der GDO erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt. Hierbei kann sich die Notwendigkeit der Einziehung ergeben — z. B. bei der Durchführung der Apothekenbetriebsordnung —, so daß aus diesem Grunde auf eine Einziehungsvorschrift nicht verzichtet werden kann.
   zu Nr. 2 c) vgl. die Begründung Ziff. 1 und 7 des Allgemeinen Teils.

Zu Artikel 19 (Gesetz für den Handel mit Giften)

1. Die Notwendigkeit einer Neufassung folgt einmal aus Gründen, die unter Ziff. 1, 2, 5 und 8 des Allgemeinen Teils der Begründung dargelegt sind.
2. Abweichend vom OWiG soll die Verjährungsfrist ein Jahr betragen, da die einschlägigen Firmen, die mit Giften handeln, nur in längeren Abständen kontrolliert werden, so daß bei der allgemeinen Verjährungsfrist von 3 Monaten evtl. Verstöße gegen das Gifthandelsgesetz häufig bereits bei ihrer Feststellung verjährt sein würden.
3. Wegen der Fassung der Einziehungsvorschrift (Abs. 3) wird auf Ziff. 6 des Allgemeinen Teils der Begründung verwiesen.
4. Die Vorbehaltsklausel im geltenden § 25 Abs. 1 Satz 1 („ohne nach gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 147 Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung und § 367 Abs. 1 Nr. 3 und 5 des Strafgesetzbuches strafbar zu sein") ist gestrichen worden.
   a) § 367 StGB ist durch Art. 164 EGOWiG freigegeben worden. Diese Möglichkeit zur Umstellung auf Ordnungswidrigkeiten schöpfte der Entwurf aus.
   b) Schon im geltenden § 25 Abs. 1 ist § 367 Abs. 1 Nr. 3 StGB das speziellere Gesetz gegenüber § 147 Abs. 1 Nr. 1 GewO (Gesetzeskonkurrenz!), so daß unerlaubter Gifthandel **nur** nach § 367 Abs. 1 Nr. 3 StGB strafbar ist. Die ausdrückliche Erwähnung des § 147 Abs. 1 Nr. 1 GewO ist daher schon im geltenden § 25 Abs. 1 Satz 1 ohne Bedeutung.

   Im übrigen verdrängen landesrechtliche Spezialtatbestände, auch spezielle Bußgeldvorschriften, allgemeinere bundesrechtliche Bußgeld- und Straftatbestände. § 17 OWiG gilt in diesen Fällen auch nach Auffassung des Unterausschusses der Justizministerkonferenz für die Bereinigung des Nebenstrafrechts nicht. Da § 147 Abs. 1 Nr. 1 GewO ein allgemeineres Gesetz gegenüber dem nunmehr neugefaßten Bußgeldtatbestand des bremischen Gifthandelsgesetzes ist, entfällt § 147 Abs. 1 Nr. 1 GewO auch aus diesem Grunde.

Zu Artikel 20 (Gesetz über Röntgen-Reihenuntersuchungen)

zu a) vgl. die Begründung Ziff. 4 und 8 des Allgemeinen Teils
zu b) vgl. die Begründung Ziff. 3 des Allgemeinen Teils
zu c) vgl. die Begründung Ziff. 2 des Allgemeinen Teils
zu d) vgl. die Begründung Ziff. 1 und 7 des Allgemeinen Teils.

Sechster Abschnitt

Änderung von Vorschriften aus dem Bereich des Senators für das Bauwesen

Zu Artikel 21 (Gesetz betreffend die Wohnungspflege)

Der vorliegende Entwurf gibt Gelegenheit, die bisherige Strafbestimmung des Gesetzes betreffend die Wohnungspflege in eine Bußgeldbestimmung umzuwandeln. Abweichend von der Begründung der Ziff. 7 des Allgemeinen Teils soll bei der Durchführung des Wohnungspflegegesetzes das Amt für Wohnung und Siedlung als zuständige Fachbehörde die Bußgeldbehörde sein.

Zu Artikel 22 (Bremisches Wassergesetz)

zu 1) vgl. die Begründung Ziff. 1 des Allgemeinen Teils. Im übrigen ist die unterschiedliche Bußgeldandrohung für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln mit Rücksicht auf § 13 Abs. 2 OWiG überflüssig (Ziff. 4 des Allgemeinen Teils).
zu 2) Die Verjährungsfrist ist durch § 27 Abs. 2 Nr. 2 OWiG entbehrlich geworden.
zu 3) § 138 sieht als Bußgeldbehörden die Ortspolizeibehörden und daneben die Wasserbehörden vor. Diese verschiedenen Behördenzuständigkeiten je nach der Art der Bußgeldtatbestände ergibt sich aus der Besonderheit des Wasserrechtes. Im übrigen vgl. Begründung Ziff. 1 des Allgemeinen Teils.

Zu Artikel 23 (Wegeordnung)

vgl. die Begründung Ziff. 1, 2, 3, 4 und 8 des Allgemeinen Teils.

Siebter Abschnitt

Änderungen von Vorschriften aus dem Bereich des Senators für Wirtschaft und Außenhandel

Zu Artikel 24 (Gesetz über die Arbeitnehmerkammern im Lande Bremen)

zu a) Die Worte „bis zu DM 1 000,—" sind mit Rücksicht auf § 13 Abs. 1 OWiG überflüssig.

zu b) vgl. die Begründung Ziff. 1 des Allgemeinen Teils

zu c) vgl. die Begründung Ziff. 1 des Allgemeinen Teils. Bisher war als sachlich zuständige Behörde für die Durchführung von Bußgeldvorschriften die „Aufsichtsbehörde" benannt worden.
Welche Behörde Aufsichtsbehörde ist, bestimmt zwar § 25 Abs. 1 des Gesetzes. Die ausdrückliche Erwähnung des Senators für die Wirtschaft und Außenhandel dient der Klarheit und schnellen Orientierung über die sachliche Zuständigkeit.

Zu Artikel 25 (Gesetz, betreffend das Verbot der Benutzung von Privatschlächtereien)

zu a) vgl. die Begründung Ziff. 8 des Allgemeinen Teils

zu b) vgl. die Begründung Ziff. 2 des Allgemeinen Teils

zu c) vgl. die Begründung Ziff. 1 des Allgemeinen Teils.

Zu Artikel 26 (Bremisches Jagdgesetz)

vgl. die Begründung Ziff. 1 und 4 des Allgemeinen Teils.

Zu Artikel 27 (Fischereigesetz)

zu a) vgl. die Begründung Ziff. 8 des Allgemeinen Teils

zu b) vgl. die Begründung Ziff. 2 und 6 des Allgemeinen Teils

zu c) vgl. die Begründung Ziff. 1 und 7 des Allgemeinen Teils.

Zu Artikel 28 (Preußisches Fischereigesetz)

zu a) vgl. die Begründung Ziff. 8 des Allgemeinen Teils

zu b) vgl. die Begründung Ziff. 2 und 6 des Allgemeinen Teils

zu c) vgl. die Begründung Ziff. 1 und 7 des Allgemeinen Teils.

Achter Abschnitt

Änderung von Vorschriften aus dem Bereich des Senators für Häfen, Schiffahrt und Verkehr

Zu Artikel 29 (Bremisches Hafengesetz)

1. § 16 des Bremischen Hafengesetzes ist redaktionell überarbeitet worden. Abs. 2 des geltenden § 16 ist jetzt Abs. 1 Buchst. b). Abs. 3 des geltenden § 16 ist jetzt Abs. 1 Satz 2.
2. Bei der Neufassung ist entsprechend den Ziff. 1, 2, 4 und 6 des Allgemeinen Teils verfahren worden. Welche Behörden Hafenbehörden sind, folgt aus § 3 des Bremischen Hafengesetzes.

Neunter Abschnitt

Schlußvorschriften

Zu den Artikeln 30 und 31

1. vgl. die Begründung Ziff. 9 des Allgemeinen Teils.
2. Die Anwendung dieser Vorschriften kann in Betracht kommen in den Fällen, in denen aufgrund des Art. 164 OWiG landesrechtliche Strafvorschriften in Ordnungswidrigkeiten umgewandelt worden sind. Die Überleitungsvorschrift des § 30 (Verjährung) kann im Falle des § 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Handel mit Giften (vgl. Art. 19) zum Tragen kommen.

Carl Schünemann Bremen